



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.
vom 13.12.2018, Zahl: 810-4/2018, mit der Wasserbezugsgebühren
ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist – sofern sie nicht nach Bewertungseinheiten festgesetzt oder pauschaliert wird – aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchers mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 3) Der Gebührensatz beträgt für die Gemeindewasserversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“
pro Kubikmeter Wasser € 1,00 (inkl. Mwst.)

§ 4 Pauschalierung

- (1) Für Wohnungen werden die Wasserbezugsgebühren in Vielfachen des Gebührensatzes wie folgt festgesetzt:
 - bis 40 m² Wohnfläche das Einhundertzwanzigfache
 - bis 60 m² Wohnfläche das Einhundertzwanzigfache
 - bis 80 m² Wohnfläche das Zweihundertvierzigfache
 - bis 100 m² Wohnfläche das Dreihundertfache
 - bis 120 m² Wohnfläche das Dreihundertsechzigfache
 - über 120 m² Wohnfläche das Vierhundertzwanzigfache
- (2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch den der Pauschalierung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Durchschnittsverbrauch um mehr als 10 %, dann ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.
- (3) Für alle übrigen Bauwerke und Grundstücke, bei denen die bezogene Wassermenge nicht mit Wasserzähler ermittelt werden kann, ist diese zu schätzen, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 4. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind drei Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftenanzeige jeweils im März, Juni, und September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftenanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018).


§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2016, Zahl: 810-4/2016, außer Kraft.



Der Bürgermeister:


Ing. Hermann Primus

Angeschlagen am: 17.12.2018 

Abgenommen am: